

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959
zur rascheren Realisierung von Hochwasserschutzprojekten

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, zur rascheren Realisierung von Hochwasserschutzprojekten sich bei der Bundesregierung für eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 einzusetzen, damit Verhandlungen mit Grundeigentümern und -eigentümerinnen über eine „gütliche Übereinkunft“ gemäß § 60 Abs. 2 leg. cit. wesentlich schneller (beispielsweise innerhalb eines halben Jahres) zu einem Abschluss gelangen und – für die Fälle ohne Einigung – die anschließenden Enteignungsverfahren rascher abgehandelt werden. In beiden Fällen können dadurch für die Bevölkerung wichtige Hochwasserschutzprojekte schneller realisiert werden.

Außerdem wird die Oö. Landesregierung aufgefordert, jenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, die nachweislich ein Hochwasserschutzprojekt über Jahre hinweg mutwillig verhindert haben, keine Förderungen zur Behebung von Hochwasserschäden aus dem Katastrophenfonds des Landes zu gewähren.

Begründung

Dass Hochwasserschutzprojekte von der Planung bis zu ihrer Umsetzung oftmals mehrere Jahre benötigen, liegt häufig an der beharrlichen Weigerung einzelner GrundeigentümerInnen, ihre Liegenschaft (oder lediglich das Nutzungsrecht daran) gegen eine angemessene Entschädigung der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Viele Bürgerinnen und Bürger wären durch die aktuelle Hochwasserkatastrophe weit weniger oder gar nicht betroffen, wenn derart blockierte Projekte bereits realisiert worden wären. Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht nämlich vor, dass eine Enteignung (bzw. die zwangsweise Einräumung eines Nutzungsrechts) für ein Wasserbau-

vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse nur dann zulässig ist, wenn zwischen den Beteiligten keine „gütliche Einigung“ erzielt werden kann. Dadurch verstreichen oft Jahre, bis es zu einer wasserrechtlichen Bewilligung und der Errichtung des Hochwasserschutzes kommt. Durch die geforderte Gesetzesnovelle soll daher der Zeitraum beispielsweise auf ein halbes Jahr beschränkt werden, in dem Verhandlungen mit dem/der GrundeigentümerIn geführt werden können, bis es zur Einleitung eines wasserrechtlichen Enteignungsverfahrens kommt. Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dass derartige Enteignungsverfahren von den Behörden schneller abgehandelt werden können.

Aus den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gemeinden wurde nun bekannt, dass einige jener Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die die Errichtung von sinnvollen und notwendigen Hochwasserprojekten mutwillig verhindert haben, nun selbst von den Wassermassen geschädigt worden sind. Sollten diese Grundeigentümer und -eigentümerinnen nun eine Hochwasserhilfe aus dem Katastrophenfonds des Landes beantragen, soll die Landesregierung eine derartige Unterstützung nicht gewähren. Wer sich weigert, zum Schutz vieler Bürgerinnen und Bürger Gründe abzutreten, ist im Falle einer Betroffenheit von der Förderung auszuschließen.

Linz, am 11. Juni 2013

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Rippl, Pilsner, Peutlberger-Naderer, Krenn, Affenzeller, Makor, Promberger, Eidenberger, Röper-Kelmayr, Schaller, Müllner, Weichsler-Hauer, Jahn, Bauer